

inspectoren sind Dependenzen der Straßenbaucommissionen, die hier in Frage stehenden Bauverständigen „dienen zur Unterstützung der Odrigkeiten“ ein Einkommen von 900 Thlr. — genießen sollen; so gewinnt es allerdings den Anschein, als sei man diese neue Beamtenklasse zu reichlich zu bedenken gemeint. Allein die Deputation kann, von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgehend, daß man Beamte, von denen man eine regelmäßige, unparteiische und unbestechliche Wirksamkeit erwartet, nicht zu gering besolden dürfe, dessenungeachtet zu einer Abminderung der vorgeschlagenen Dienstfixa nicht anrathen; sie würde vielmehr gerade in dem hier Gesagten und anderwärts Erprobten eine Aufforderung finden, die den neuen Baubeamten zugeordneten Gehalte auch andern denselben gleichstehenden zu gewähren, wenn dies überhaupt und insonderheit bei der vorliegenden Frage ihres Amtes wäre.

Hat die Deputation hiernächst noch das zweite oben angeregte Bedenken, als ob vielleicht die Anstellung der mehrbesagten Beamten, in ihrer Stellung, den Odrigkeiten gegenüber, zu Verwickelungen führen könne, einigermaßen zu beleuchten; so gewährt die commissarische Erklärung:

„daß die Anzustellenden bloße, zur Unterstützung der Odrigkeiten dienende, Sachverständige und in keiner Art auf die Entschliessungen und Geschäfte der Letzteren, insoweit sie von ihnen nicht gezogen werden, einzuwirken befugt sein sollen;“ hierüber vollständige Beruhigung, nicht gerechnet, daß das Bedenken selbst überhaupt nur untergeordneten Belanges sein möchte.

Ist nun hiermit widerlegt, was sich gegen die Anstellung fixirter Sachverständiger für die Brandversicherungsangelegenheiten aufstellen läßt, so bleibt nur noch kürzlich zu berühren, was für dieselben spricht. Dies ist aber nicht bloß die bereits angedeutete Ersparniß von beinahe der Hälfte des zeitherigen Aufwandes, sondern auch die größere Sicherheit und Gleichförmigkeit, die auf diese Weise in das Würdigungsgeschäft selbst gebracht werden dürfte, zum Theil auch wohl einige Erleichterung der mit Geschäften ohnehin genugsam beladenen Unterbehörden.

Geht man also von der Voraussetzung aus — und die Deputation ist davon ausgegangen, wie ihr Gutachten zu Punkt I. des Decrets beweist — daß die zeitherige Katastrationsweise auch für die Zukunft beibehalten werden müsse, so kann es nur zweckmäßig genannt werden, wenn die Regierung zu Besorgung der in der Vorlage Seite 70 sub I. c. bei a. b. y. und d. aufgezählten Geschäfte fixirte Beamte unter den oben bezeichneten Bedingungen anstellt. Und wenn die Kammer bei Punkt I. die Ansichten der Deputation theilen sollte, so wird sie nicht umhin können, Solches auch bei Punkt V. I. zu thun und, wie die Deputation wünscht,

der ersten Kammer beizutreten und daher der von derselben hierunter abgegebenen beifälligen Erklärung sich anzuschließen.

Präsident D. Haase: Wir würden gegenwärtig die Berathung auf den ersten Vorschlag beschränken. Es scheint Niemand über denselben sprechen zu wollen. Der Vorschlag ist folgender: Die Regierung beabsichtigt zur Besorgung der bei Brandschadenangelegenheiten vorkommenden Schadensfixirungen Baugewerken anzustellen, welche theoretisch und praktisch gebildet und fähig sind, Bauanschläge zu machen, also solche Fähigkeiten besitzen, welche die Districtstaxatoren bis jetzt schon gehabt haben. Die Deputation hat der Kammer angerathen, in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer hierüber sich beifällig zu erklären und ich frage: ob die Kammer hierzu ihre

beifällige Erklärung geben wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Im Berichte heißt es weiter:

Zu 2 und 3. Da für die hierbei beabsichtigten Veränderungen im Rechnungswesen 2c. in der Regierungsvorlage S. 70 — 73 genugsame Gründe angeführt sind, denen die Deputation etwas nicht entgegen zu stellen hat; so schlägt dieselbe vor,

die Kammer wolle auch darüber beifällig sich aussprechen.

Präsident D. Haase: Es stehen hier die Veränderungen, welche die Regierung, hauptsächlich im Rechnungswesen, beabsichtigt, in Frage. Sie sind unter 2 und 3 von der Deputation erwähnt und ausführlich angegeben, auch so eben vorgetragen worden; daher überhebe ich mich der Wiederholung derselben und beschränke mich auf die Frage: ob die Kammer auf diese Veränderungen, welche die Regierung beabsichtigt, sich beifällig erklärt? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Im Berichte heißt es ferner:

Zu 4. Die Staatsregierung ist gemeint, die in §§. 43 und 45 des Gesetzes angeordnete Bekanntmachung der dreijährigen Fixation und der Rechnungsübersichten nicht mehr durch die dort bezeichneten Wochenblätter und Anzeiger, sondern durch die immittelst für jeden Kreisdirectionsbezirk besonders gegründeten sogenannten Kreisblätter bewerkstelligen zu lassen. Die erste Kammer hat dagegen die Ansicht,

es sei zweckmäßiger, es in dieser Beziehung bei der Disposition des Gesetzes zu lassen.

Wenn es nun nach den auch von der Deputation darüber gemachten Erfahrungen allerdings in Wahrheit beruht, daß jene Kreisblätter ihr Publikum hauptsächlich nur unter den Behörden, weit weniger und zum Theil gar nicht im Volke selbst haben; so möchte es das Beste sein, wenn die zweite Kammer hierin die Ansicht der ersten Kammer theilte.

Königl. Commissar Müller: Die Regierung hat bei dem jetzt fraglichen Vorschlage lediglich den Wunsch vor Augen gehabt, die Publicität der Rechnungsübersichten möglichst zu befördern. Wenn nun aber nach den gemachten Wahrnehmungen dieser Zweck besser auf die bisher vorgeschriebene Weise erreicht werden kann, so ist auch Seiten der Regierung kein Bedenken vorhanden, es hierbei bewenden zu lassen.

Präsident D. Haase: Unter diesen Umständen bedarf es darüber nunmehr keiner weiteren Frage.

Referent Todt: Dann heißt es im Berichte:

Dagegen ist zu 5 der letzte Punkt, der die Absicht darlegt, in gewissen Fällen den Hauseigenthümern zur Anlegung von Brandgiebeln und Auslegung harter Dachung, auf den Grund eines frühern ständischen Antrags, Unterstützungen zu bewilligen und solches auf dem Verordnungswege bekannt zu machen, von der ersten Kammer wieder genehmigt worden, und die Deputation kann nur anrathen,

die zweite Kammer wolle ein Gleiches thun.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Ansicht der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Schließlich lautet der Bericht: